

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen
vom 2.3.2009**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252), wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Stadtvertretung am 26. Februar 2009 für die Stadt Schwentimental verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen am 29. März 2009 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Autofrühling“ offengehalten werden:

§ 2

(1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. März 2009 außer Kraft.

Schwentimental, den 02.03.2009

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin

Susanne Leyk
